

1. In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben die folgenden Worte und Begriffe, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, jeweils die folgende Bedeutung:

- (a) „**Kunde**“ bezeichnet die Person, Firma, Gesellschaft, Einrichtung oder die juristische Person, die die Produkte gemäß den Bestimmungen des Liefervertrages bei EUSA kauft.
- (b) „**Produkte**“ bezeichnet die pharmazeutischen Produkte und/oder Medizinprodukte, die von EUSA direkt geliefert werden und deren Verkauf und Kauf unter den Liefervertrag fällt.
- (c) „**Rahmenliefervertrag**“ bezeichnet den Vertrag (falls vorhanden) zwischen EUSA und dem Kunden, in dem die allgemeinen Bedingungen festgelegt sind, die für den Bezug der Produkte durch den Kunden gelten.
- (d) „**Allgemeine Verkaufsbedingungen**“ bezeichnet die in diesen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen.
- (e) „**Liefervertrag**“ bezeichnet den Rahmenliefervertrag (falls vorhanden) sowie die Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die EUSA und der Kunde von Zeit zu Zeit für den Verkauf und Kauf der Produkte abschließen bzw. vereinbaren.

#### KUNDENBESTELLUNGEN

2. Alle von EUSA verkauften Produkte werden gemäß dem Liefervertrag verkauft und in dem Fall, dass ein Kunde bei EUSA eine Bestellung über Produkte aufgibt, gilt, dass der Kunde den Liefervertrag akzeptiert. EUSAs Annahme der Bestellung eines Kunden ist einer zufriedenstellenden Bonitätsprüfung, die von (oder im Auftrag von) EUSA durchgeführt wird, und der Bedingung vorbehalten, dass die Produkte vorrätig und nicht verkauft sind. EUSA behält sich das Recht vor, die Annahme von Bestellungen eines Kunden jederzeit und aus beliebigem Grund (vollständig oder teilweise) abzulehnen. Wenn EUSA Bestellungen annimmt, die die Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer des Kunden aufgegeben haben, ist EUSA nicht dafür zuständig, die Berechtigung dieser Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer zu überprüfen, und EUSA haftet gegenüber dem Kunden nicht für finanzielle Einbußen, die aufgrund dessen entstehen, dass EUSA eine derartige Bestellung angenommen hat. Es gibt keine Mindestbestellmengen für die Produkte. EUSA kann dem Kunden jedoch zusätzliche Gebühren/Kosten (einschließlich Liefer- oder Transportkosten) berechnen, wenn EUSA der Auffassung ist, dass die Bestellmengen, die für Produkte bearbeitet werden, gering sind. Bevor eine derartige Bestellung bearbeitet wird, werden dem Kunden die zusätzlichen Gebühren/Kosten zwecks Genehmigung mitgeteilt.

#### PREIS UND ZAHLUNG

3. Der Preis, den der Kunde für die Produkte an EUSA zu zahlen hat, entspricht dem auf der Rechnung aufgeführten Preis oder, wenn kein Preis angegeben ist, dem Preis, der am Lieferdatum in der von der Lauer-Fischer GmbH veröffentlichten Lauer-Taxe angegeben ist. Sofern nichts anderes angegeben ist, versteht sich der Preis für die Produkte ausschließlich von Mehrwertsteuer und anderen vergleichbaren Umsatzsteuern, die nach örtlich geltendem Recht als separater Posten auf der entsprechenden Rechnung ausgewiesen sein müssen. EUSA akzeptiert Ansprüche wegen fehlerhafter Mehrwertsteuer auf Verkaufsrechnungen lediglich dann, wenn diese Ansprüche innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab dem Datum der Rechnung, die die fehlerhafte Mehrwertsteuer enthält, geltend gemacht werden. EUSA kann anhand einer schriftlichen Mitteilung an den Kunden, die bis zu 5 Werktagen vor der Lieferung erfolgt, den Preis der Produkte erhöhen, um Kostensteigerungen bei den Produkten aufzufangen, die auf Faktoren außerhalb von EUSAs Kontrolle zurückzuführen sind (u. a. Währungsschwankungen, Erhöhung von Steuern und Abgaben und Anstieg von Kosten für Arbeitskräfte, Materialien und von anderen Herstellungskosten). Ferner kann EUSA den Preis der Produkte aufgrund von Änderungswünschen des Kunden in Bezug auf den (die) Liefertermin(e), die Mengen oder die Art der bestellten Produkte oder aufgrund von Verzögerungen erhöhen, die durch Anweisungen des Kunden verursacht werden, mit denen dem Lieferanten angemessene oder genaue Informationen oder Anweisungen gegeben werden. Sofern EUSA nicht schriftlich einer anderen Regelung zugestimmt hat oder lokales Recht nicht eine andere Regelung vorschreibt, zahlt der Kunde alle Beträge, die für die Produkte an EUSA fällig sind, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Rechnungsdatum an EUSA. Für den Liefervertrag ist es unerlässlich, dass der Kunde die Produkte pünktlich und vollständig in frei verfügbaren Mitteln bezahlt. Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, über die EUSA verfügt, ist EUSA berechtigt, auf sämtliche an EUSA geschuldeten Beträge, die nicht bei Fälligkeit gezahlt werden, Zinsen in Höhe von vier Prozent (4 %) pro Jahr über dem Zinssatz der Barclays Bank von Tag zu Tag zu berechnen. Sämtliche Zahlungsfristen, die EUSA dem Kunden gewährt hat, sind von Zeit zu Zeit einer Überprüfung durch EUSA (oder in deren Auftrag) vorbehalten. EUSA behält sich das Recht vor, Zahlungsziele jederzeit und ohne vorherige schriftliche Mitteilung zu ändern oder zu entziehen. Um diese Überprüfung zu ermöglichen, verpflichtet sich der Kunde, EUSA (und/oder einem Vertreter oder Subunternehmer, der im Auftrag von EUSA handelt) auf Anforderung aktuelle Finanzinformationen vorzulegen. Der Kunde hat sämtliche fälligen Beträge vollständig ohne Aufrechnung, Gegenforderung, Abzug oder Einbehaltung (abgesehen von Abzügen oder Einbehaltungen, die gesetzlich vorgesehen sind) zu zahlen. EUSA kann Beträge, die ihr der Kunde schuldet, jederzeit mit Beträgen, die EUSA an den Kunden zu zahlen hat, verrechnen, ohne dass andere Rechte oder Rechtsmittel, über die sie ggf. verfügt, dadurch beschränkt werden.

#### LIEFERUNG UND HÖHERE GEWALT

4. Der Kunde bestimmt einen Ort für die Annahme der Lieferung und ist für die Sicherheit dieses Lieferorts verantwortlich. EUSA stellt sicher, dass sie oder ihr Spediteur die Produkte lediglich dann zu dem angeforderten Lieferort liefert, wenn er nach EUSAs begründeter Auffassung geeignet und sicher ist und den behördlichen Registrierungsanforderungen ausnahmslos entspricht. Der Kunde gibt EUSA die Lieferanschrift im Voraus auf. Die Liefertermine sind lediglich geschätzt und die Lieferzeit stellt kein wesentliches Vertragserfordernis dar. EUSA haftet nicht für Verluste jeglicher Art, unabhängig davon, wie sie entstehen, die durch eine verspätete oder mangelnde Lieferung der Produkte verursacht werden. EUSA behält sich das Recht vor, die Produkte in Teillieferungen zu liefern. Als Bestätigung der vollständigen Lieferung ist der Lieferschein entweder von dem Kunden selbst oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen. Bei Lieferung an den von dem Kunden benannten Lieferort ist EUSA zu der Annahme berechtigt, dass es sich bei einer geleisteten Unterschrift um die eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters handelt. EUSA behält sich das Recht vor, bei sämtlichen eiligen Lieferungen von Produkten, die auf Anforderung eines Kunden erfolgen, einen angemessenen Eilzuschlag für die Lieferung/den Transport zu berechnen. EUSA ist berechtigt, Lieferungen zu streichen oder aufzuschieben oder die gelieferte Menge zu verringern, wenn EUSA durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, daran gehindert wird, die in der Bestellung des Kunden enthaltenen Produkte herzustellen oder auf der üblichen Route oder mit den üblichen Transportmitteln für die Lieferung zu liefern, bzw. wenn die Herstellung oder Lieferung verspätet erfolgt; diese Umstände umfassen u. a. Streiks, Aussperrungen, Unfälle, reduzierte oder fehlende Stromzufuhr in einer Produktionsstätte, Ausfall von Werksanlagen oder einen Engpass oder mangelnde Lieferbarkeit von Produkten aus der üblichen Lieferquelle oder auf der üblichen Versorgungsrouten. EUSA ist nicht zur Haftung wegen mangelnder Lieferung verpflichtet.

#### EIGENTUM UND GEFAHR

5(a) Ungeachtet der Lieferung verbleibt das formelle Eigentumsrecht und das materielle Eigentum an den Produkten bei EUSA, bis die Zahlung für die Produkte vollständig und in frei verfügbaren Mitteln bei EUSA eingegangen ist. Der Kunde verwahrt die Produkte als Fremdbesitzer treuhänderisch für und im Namen von EUSA in zufriedenstellendem Zustand, bis das Eigentum an den Produkten auf den Kunden übergeht. Während dieses Zeitraums tut der Kunde Folgendes: (a) Er verwahrt die Produkte (kostenlos für EUSA) separat und deutlich als EUSAs Produkte gekennzeichnet an einem Ort, der dem Kunden gehört, (oder an einem mit EUSA vereinbarten Standort) und (b) er darf kennzeichnende Markierungen auf den Produkten oder der zugehörigen Verpackung nicht entfernen, in keiner Weise verunstalten oder verdecken. Der Kunde kann die Produkte verkaufen, bevor das formelle Eigentumsrecht und das materielle Eigentum auf den Kunden übergehen, und zwar ausschließlich zu den folgenden Bedingungen: alle Verkäufe erfolgen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr des Unternehmens des Kunden und der Kunde verwahrt den Teil des Erlöses, der dem Betrag entspricht, den der Kunde EUSA schuldet, für EUSA und jeder Verkauf stellt einen Verkauf im Namen des Kunden dar (und nicht im Namen von EUSA) und der Kunde handelt, wenn er den Verkauf vornimmt, als Unternehmer. Wenn ein Kunde am Fälligkeitstermin nicht zahlt oder wenn ein unter Punkt 15 aufgeführtes Ereignis eintritt, ist EUSA berechtigt (ohne Beeinträchtigung ihrer weiteren Rechte im Rahmen des Liefervertrages), jederzeit das Grundstück oder das Firmengelände zu betreten, auf dem sich die Produkte zu dem betreffenden Zeitpunkt befinden, um die Produkte zurückzuerhalten.

5(b) Die Gefahr in Verbindung mit den Produkten geht an der Lieferstelle auf den Kunden über, wobei es sich um die Stelle handelt, an der die Produkte an dem Lieferort, den der Kunde angegeben und EUSA bestätigt hat, von dem Fahrzeug des Spediteurs entladen werden. Ungeachtet dessen, dass sich EUSA das formelle Eigentumsrecht und das materielle Eigentum an den Produkten entsprechend den obigen Angaben vorbehält, ist EUSA nicht für die anschließende sichere Aufbewahrung der Produkte verantwortlich. Dementsprechend sollte der Kunde für die Produkte (ggf.) Versicherungen gegen die Risiken abschließen, bei denen der Kunde eine Versicherung für angemessen hält. Es gilt, dass die Produkte vollständig und in zufriedenstellendem Zustand geliefert und von dem Kunden angenommen wurden, sofern der Kunde EUSA keine schriftliche Anzeige gemäß dem folgenden Punkt 8 zukommen lässt.

#### GEWÄHRLEISTUNG

6. EUSA gewährleistet, dass die Produkte mit angemessener Sorgfalt und geeigneter Sachkenntnis hergestellt wurden, zum Zeitpunkt der Lieferung eine zufriedenstellende Qualität aufweisen, ihrer Beschreibung in allen wesentlichen Aspekten entsprechen und für den Zweck, für den sie hergestellt wurden, geeignet sind. EUSA haftet nicht für Fehler an den Produkten, die der Kunde infolge von vorsätzlicher Beschädigung, Fahrlässigkeit, mangelnder Befolgung von EUSAs Anweisungen (einschließlich der Anforderungen an die Lagerung, ohne darauf beschränkt zu sein) oder falscher Anwendung der Produkte verursacht hat.

## GUTSCHRIFT UND RÜCKGABE

7. EUSA akzeptiert nur dann Produkte zur Rückgabe wenn (i) das Produkt beschädigt ist; (ii) aufgrund eines Fehlers von EUSA eine größere Menge des Produkts geliefert wird als bestellt; oder (iii) aufgrund eines Fehlers von EUSA ein falsches Produkt geliefert wird. Ungeachtet anderer Bestimmungen im Liefervertrag wird für Produkte, die einem Rückruf unterliegen, eine Gutschrift erteilt oder sie werden von EUSA ggf. vollständig ersetzt.

## HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

8(a) EUSA haftet nicht für Fehler oder Fehlmengen, die bei einer bei Lieferung durchgeführten sorgfältigen Prüfung der Produkte offensichtlich wären, außer wenn EUSA innerhalb von drei (3) Tagen ab Lieferung der Produkte eine schriftliche Beanstandung zugesandt wird. Der Kunde muss sämtliche beschädigten Produkte und/oder die beschädigte Verpackung zur Überprüfung durch EUSA aufbewahren. EUSAs Haftpflicht im Hinblick auf Fehler oder Fehlmengen beschränkt sich entweder darauf, die Produkte zu ersetzen, oder auf die Erteilung einer Gutschrift für diese Produkte, wobei EUSA eine entsprechende Entscheidung darüber trifft.

8(b) Vorbehaltlich von Punkt 5 übernimmt EUSA für die Produkte oder Fehler daran oder Fehlmengen bei den gelieferten Produkten keine weitere Haftung und alle Zusicherungen, Bedingungen, Garantien und Gewährleistungen – unabhängig davon, ob ausdrücklich gegeben oder kraft Gesetzes stillschweigend mitvereinbart – im Hinblick auf die Qualität der Produkte oder ihre Eignung für einen bestimmten Zweck oder in sonstiger Form werden ausdrücklich ausgeschlossen, sofern dieser Ausschluss nicht gesetzlich untersagt ist. Es gilt, dass mit keiner Bestimmung des Liefervertrages die Haftpflicht seitens EUSAs oder des Kunden für Tod oder Personenschaden, der durch ihre Fahrlässigkeit oder die Fahrlässigkeit ihrer jeweiligen Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer (je nach dem, was zutreffend ist) verursacht wird, oder für Betrug oder wissentlich falsche Angaben beschränkt oder ausgeschlossen wird. EUSAs Haftpflicht in Bezug auf die in diesen Bedingungen genannten Produkte (unabhängig davon, ob sie aus oder in Verbindung mit dem Liefervertrag entsteht, ob es sich um vertragliche Haftung, Deliktshaftung (einschließlich Fahrlässigkeit), Haftung wegen Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen oder um Sonstiges handelt) übersteigt vorbehaltlich des obigen Punkts 8(a) unter keinen Umständen den Kaufpreis der Produkte noch erstreckt sie sich auf entgangene Gewinne des Kunden, gestiegene Betriebskosten oder sonstige Folgeschäden.

## VERMARKTUNG UND DATENSCHUTZ

9. EUSA darf personenbezogene Daten verwenden, die bei dem Kunden für die Verwaltung, den Kundendienst, die Vermarktung, die Risikobewertung, die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, die Aktualisierung von Produktinformationen, die Aktualisierung von geschäftlichen Daten, die Analyse der Bezugspräferenzen des Kunden, für statistische Analysen und für die Bonitätsüberprüfung erfasst wurden. EUSA und ihre Konzerngesellschaften nehmen ggf. per Post, Telefon, Fax oder E-Mail (oder über andere elektronische Nachrichtendienste) Verbindung mit dem Kunden betreffend Produkte und Dienstleistungen von EUSA auf, die nach EUSAs begründeter Auffassung für den Kunden von Interesse sein können. Indem der Kunde EUSA diese Details vorlegt, erteilt er seine Zustimmung dazu, dass er in dieser Form und für diese Zwecke kontaktiert wird. Für den Fall, dass der Kunde keine Vertriebsinformationen von EUSA oder ihren Konzerngesellschaften erhalten möchte, sollte der Kunde sich unter der in dem folgenden Punkt 10 aufgeführten Anschrift mit EUSA in Verbindung setzen. Indem der Kunde EUSA diese personenbezogenen Daten vorlegt, erteilt er seine Zustimmung dazu, dass diese Daten, einschließlich sensibler personenbezogener Daten, durch EUSA und ihre Vertreter und Subunternehmer für die oben dargestellten Zwecke verarbeitet werden. Der Kunde erteilt ferner seine Zustimmung, dass die personenbezogenen Daten des Kunden in Länder oder Hoheitsgebiete übertragen werden, die den Datenschutz nicht auf demselben Niveau vorsehen wie das Vereinigte Königreich, falls es für die in diesem Punkt 9 dargelegten Zwecke erforderlich ist. Wenn EUSA eine derartige Datenübertragung vornimmt, schließt EUSA, falls angemessen, einen Vertrag, um den Schutz der Kundendaten zu gewährleisten.

## MITTEILUNGEN

10. Alle Mitteilungen, die im Rahmen des Liefervertrages an EUSA zu übermitteln sind, bedürfen der Schriftform und sind zu Händen des Hauptanwalts zu richten an: EUSA Pharma (UK) Ltd, Breakspear Park, Breakspear Way, Hemel Hempstead, HP2 4TZ. Werden sie per Post versandt, gelten sie 48 Stunden nach Aufgabe bei der Post als ordnungsgemäß übermittelt, oder bei Übersenden per Fax zum Zeitpunkt des Absendens. Alle Mitteilungen, die im Rahmen des Liefervertrages an den Kunden zu übermitteln sind, bedürfen der Schriftform und sind an die Anschrift zu senden, die der Kunde angegeben und EUSA gebilligt hat. Werden sie per Post versandt, gelten sie 48 Stunden nach Aufgabe bei der Post als ordnungsgemäß übermittelt, oder bei Übersenden per Fax zum Zeitpunkt des Absendens.

## GELTENDES RECHT

11. Der Liefervertrag unterliegt dem Recht von England und Wales und EUSA und der Kunde erkennen die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte von England und Wales an.

## ÜBERTRAGUNG

12. Der Liefervertrag ist an die Person des Kunden gebunden. Der Kunde darf seine gemäß dem Liefervertrag bestehenden Rechte oder Pflichten ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von EUSA nicht abtreten, delegieren, im Untervertrag weitervergeben, übertragen, belasten bzw. sich ihrer in sonstiger Form entledigen. Eine solche Genehmigung befreit den Kunden nicht von Haftpflichten oder Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung.

## CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT von 1999

13. Eine Person, die nicht als Partei an dem Liefervertrag beteiligt ist – mit Ausnahme einer Gesellschaft des EUSA Konzerns – ist nicht berechtigt (weder gemäß dem Contracts (Rights of Third Parties) Act von 1999 noch in sonstiger Form), Bestimmungen des Liefervertrages durchzusetzen.

## ÄNDERUNG, TEILNICHTIGKEIT UND VERZICHT

14(a) Der Rahmenliefervertrag (falls vorhanden) und die Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind Bestandteil des Liefervertrages und sind in gleicher Weise verbindlich. Sofern Bestimmungen des Rahmenliefervertrages (falls vorhanden) und/oder der Allgemeinen Verkaufsbedingungen mit anderen Bestimmungen nicht vereinbar sind oder zu ihnen im Widerspruch stehen, gilt jederzeit die folgende Rangordnung: (1) die Bestimmungen des Rahmenliefervertrages (falls vorhanden); und (2) die Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

14(b) Angebliche Zusätze, Änderungen, Abweichungen oder Ausschlüsse im Hinblick auf die Bestimmungen des Liefervertrages (unabhängig davon, ob sie in Dokumenten eines Kunden enthalten sind oder in sonstiger Form vorliegen) sind ausschließlich dann rechtswirksam, wenn EUSA ihnen vorher schriftlich zugestimmt hat. Vorbehaltlich abweichender Angaben behält sich EUSA das Recht vor, die Bestimmungen des Liefervertrages nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden jederzeit zu ergänzen oder zu ändern.

14(c) Für Änderungen des Liefervertrages (einschließlich Haftungsfreistellung oder Haftung durch Vergleich) ist neben EUSAs Zustimmung die Zustimmung einzelner oder aller Gesellschaften des EUSA Konzerns nicht erforderlich. Die Ungültigkeit oder mangelnde Durchsetzbarkeit einer Bestimmung des Liefervertrages berührt nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit anderer Bestimmungen, die vollständig verbindlich bleiben. Unterlässt es EUSA, ein(e) in dem Liefervertrag enthaltene(s) Recht oder Bestimmung durchzusetzen, so stellt dies keinen Verzicht auf dieses Recht oder diese Bestimmung dar.

## KÜNDIGUNG UND AUSSETZUNG

15. EUSA kann den Liefervertrag jederzeit per schriftlicher Kündigung an den Kunden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat beenden. Wenn der Kunde einen freiwilligen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt oder zahlungsunfähig wird oder (als natürliche oder juristische Person) in Konkurs geht oder (als Gesellschaft) eine gerichtliche Anordnung zur Bestellung eines Abwicklers gegen ihn ergeht oder der Liquidationsbeschluss gegen ihn ergeht oder er einen Beschluss zur freiwilligen Abwicklung fasst oder in Liquidation geht (außer zu Zwecken einer Fusion oder Sanierung); oder ein Hypothekengläubiger von dem Grundbesitz oder den Vermögenswerten des Kunden Besitz ergreift oder ein Konkursverwalter oder ein Abwickler bestellt wird; oder der Kunde den Geschäftsbetrieb einstellt oder droht, ihn einzustellen; oder EUSA (bei vernünftigem Handeln) Grund zu der Annahme hat, dass im Hinblick auf den Kunden einer der oben genannten Fälle unmittelbar bevorsteht und den Kunden entsprechend benachrichtigt; oder der Kunde einen erheblichen oder gravierenden Verstoß gegen den Liefervertrag begeht, dann ist EUSA ohne Beeinträchtigung anderer Rechte oder Rechtsmittel, über die sie verfügt, zu Folgendem berechtigt: (a) den Liefervertrag zu kündigen und/oder (b) weitere Lieferungen der Produkte mit sofortiger Wirkung auszusetzen und/oder ohne vorherige Ankündigung das Firmengelände, auf dem sich die Produkte ggf. befinden, zu betreten und die Produkte wieder in Besitz zu nehmen, um die Beträge abzulösen, die der Kunde EUSA gemäß dem Liefervertrag schuldet, und das Recht des Kunden, die Produkte zu verkaufen oder sie in sonstiger Form zu veräußern, erlischt unverzüglich und alle Beträge, die der Kunde EUSA schuldet, werden ungeachtet früherer gegensätzlicher Regelungen oder Vereinbarungen sofort fällig und zahlbar, ohne dass eine vorherige Mitteilung erforderlich ist.

## NEBENWIRKUNGEN (UNERWÜNSCHTE EREIGNISSE) UND VORKOMMNISS

16. Der Kunde muss EUSA über jede Nebenwirkung (d.h. unerwünschtes medizinisches Ereignis bei einem Patienten, der ein Medikament einnimmt) oder Vorkommnis (d.h. Fehlfunktion, Verschlechterung, unerwartete Nebenwirkung oder Wechselwirkung mit einer anderen Substanz bei einem Patienten, der ein Medizinprodukt benutzt), welche bzw. welches dem Kunden in Bezug auf ein Produkt von EUSA gemeldet wird, innerhalb eines Werktages per E-Mail ([safety@eusapharma.com](mailto:safety@eusapharma.com)) informieren.

## RÜCKRUF

17. Der Kunde ist verpflichtet, sofern erforderlich, bei von EUSA initiierten simulierten oder tatsächlichen Rückrufen für bestimmte Produkte mitzuwirken und die von EUSA geforderten Informationen im Hinblick auf den Bestand und die Absatz- und Vertriebskette für das konkrete Produkt rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die dem Kunden in angemessener Höhe entstandenen Kosten für einen simulierten Rückruf werden von EUSA erstattet.

#### KORRUPTIONS-/BESTECHUNGSBEKÄMPFUNG

18. Der Kunde ist verpflichtet, seine Tätigkeit jederzeit in voller Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption und allen anderen anwendbaren Gesetzen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, welche im Rahmen des Liefervertrags gelten, durchzuführen.

---